

**Tarifvertrag
für Auszubildende in Krankenhäusern der Deutschen Rentenversi-
cherung Knappschaft-Bahn-See
(TVAK DRV KBS)
- Besonderer Teil Pflege -**

vom 05. Juni 2007

i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 22. Mai 2023

Zwischen

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

einerseits

und

den beteiligten Gewerkschaften

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 a	Geltungsbereich des Besonderen Teils	1
§ 3	Probezeit	2
§ 7	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	3
§ 8	Ausbildungsentgelt	4
§ 8 b	Sonstige Entgeltregelungen.....	5
§ 9 ¹⁾	Urlaub.....	6
§ 10	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	7
§ 10 a	Familienheimfahrten	8
§ 11	Schutzkleidung, Ausbildungsmittel.....	9
§ 14	Jahressonderzahlung	10
§ 16 a ¹⁾	aufgehoben.....	11
§ 20 a	In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils.....	12

§ 1 a
Geltungsbereich des Besonderen Teils

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nur für die in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende in Krankenhäusern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (TVAK DRV KBS) - Allgemeiner Teil unter Buchst. b und c aufgeführten Auszubildenden. ²Er bildet im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des TVAK DRV KBS den Tarifvertrag für die Auszubildenden in Krankenhäusern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Pflegeberufen (TVAK DRV KBS - Pflege).
- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 1, 8a und 12 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVAK DRV KBS - Allgemeiner Teil -.

Erl.: Abs. 2 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.
Abs. 1 Satz 1 i.d.F. ab 01.01.2019 gem. ÄndTV vom 12.08.2019
Abs. 2 i.d.F. ab 01.01.2019 gem. ÄndTV vom 12.08.2019

§ 3
Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 8 Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. b

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro	1.340,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro	1.402,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro	1.503,38 Euro.

(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. c

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro	1.215,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro	1.275,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro	1.372,03 Euro.

(3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt.

(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

Erl.: Abs. 1 i.d.F. ab 01.01.2023 gem. ÄndTV vom 22.05.2023.
Abs. 2 i.d.F. ab 01.01.2023 gem. ÄndTV vom 22.05.2023.
Abs. 4 neu eingefügt ab 01.11.2022 gem. ÄndTV vom 19.12.2022

§ 8 b **Sonstige Entgeltregelungen**

- (1) ¹§ 8a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt. ²Auszubildende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TV DRV KBS 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 8 Abs. 5 und 6 TV DRV KBS.
- (2) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TV DRV KBS gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 zum TV EntgO-DRV KBS/KH oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TV DRV KBS in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 KnAT eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.
- (3) ¹Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Abs. 2) festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach den durch Vorstandsbeschluss vom 28. Oktober 1982 festgesetzten und jeweils aktualisierten Werten auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der entsprechende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Für den Anspruch der Auszubildenden auf eine Zulage nach Absatz 2 ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Ausbildenden aufgrund der Protokollerklärung Nr. 5 des Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) zum TV EntgO-DRV KBS/KH, der Protokollerklärung zu § 30a Abs. 4 TVÜ DRV KBS oder § 30d Abs. 2 TVÜ DRV KBS keine Zulage oder eine Zulage in vermindelter Höhe zusteht.

Erl.: Abs. 1 Satz 1 eingefügt zum 01.01.2011 durch ÄndTV vom 01.04.2011.
Abs, 2 Satz 1 geändert zum 01.03.2016 durch ÄndTV vom 06.06.2016.
Abs. 2 geändert zum 01.01.2017 durch ÄndTV vom 01.03.2018
Protokollerklärung zu Abs. 2 eingefügt durch ÄndTV vom 01.03.2018

§ 9¹⁾
Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. ²Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

Erl.: ¹⁾ Eingefügt zum 01.03.2012 mit ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 1 i.d.F. ab 01.01.2018 gem. ÄndTV vom 26.04.2018.

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 10 a **Familienheimfahrten**

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten (einschließlich Rückfahrt) bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11
Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Ausbildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 14 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Die Jahressonderzahlung beträgt 90 v. H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8a und § 8b, soweit diese nicht gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 TV DRV KBS von der Bemessung ausgenommen sind). ³Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 2 der erste volle Kalendermonat.
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Erl.: Abs. 2 Satz 2 in der Fassung ab 01.08.2020 gemäß ÄndTV vom 21.12.2020.

§ 16 a¹⁾
Übernahme von Auszubildenden

Erl.: ¹⁾ Aufgehoben zum 01.03.2012 mit ÄndTV vom 16.07.2012.

§ 20 a
In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann
 - a) § 8 Abs. 1 und Abs. 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024,
 - b) § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres gesondert schriftlich gekündigt werden.

Erl.: Abs. 2 i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 3 Buchst. b i.d.F. ab 01.03.2012 gem. ÄndTV vom 16.07.2012.

Abs. 3 Buchst. a i.d.F. ab 01.01.2023 gem. ÄndTV vom 22.05.2023.

Niederschriftserklärungen¹⁾

1. (nicht besetzt)

2. Zu § 14 Abs. 2 Satz 3:

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

Erl.: ¹⁾ Niederschriftserklärungen eingefügt mit ÄndTV vom 04.06.2008.